

Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Finanzverantwortung

- (1) Der Kreisvorstand verwaltet die Finanzen der Bezirksgruppe.
- (2) Der Kreisvorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch die Mitgliedervollversammlung verabschiedet wird.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisverband führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Guthaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes.
- (2) Der Kreisvorstand legt spätestens bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft gegenüber dem Kreisverband und dem Landesverband über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Guthaben des Kreisverbandes ab.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen jährlich die ordnungsgemäße Buchführung und erstatten der Mitgliedervollversammlung Bericht.

§ 3 Freiwillige Sonderbeiträge der Bezirksamtsmitglieder und der Bezirksverordneten

- (1) Bezirksamtsmitglieder leisten Sonderbeiträge als Spende gemäß der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbands.
- (2) Bezirksverordnete führen Sonderbeiträge als Spende in Höhe von 50 Prozent der Grundaufwandsentschädigung ab. Für Sitzungsgelder sowie Fahrtgeld werden keine Sonderbeiträge abgeführt.
- (3) Für jedes Kind darf bis zum Abschluss der Erstausbildung ein angemessener Abschlag vorgenommen werden, der den erhöhten Kosten der Kinderbetreuung Rechnung trägt.
- (4) Von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende, für Bezirksverordnetenvorsteher*innen und für stellvertretende Bezirksverordnetenvorsteher*innen werden 50 Prozent als Sonderbeitrag abgeführt.
- (5) Parteilose Amts- und Mandatsträger*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen nominiert wurden, jedoch nicht Mitglied sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls.
- (6) Über Ausnahmen sowie Härtefälle entscheidet die Diätenkommission nach § 4 auf Antrag im Einzelfall.
- (7) Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines Monats, zu leisten.

§ 4 Diätenkommission

- (1) Die Bezirksgruppe richtet eine Diätenkommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe gewählten Personen und der/dem Finanzverantwortlichen besteht. Für eines der Mitglieder hat die BVV-Fraktion das Vorschlagsrecht. Mitglieder der Diätenkommission, die gleichzeitig Bezirksverordnete sind, sind bei selbst gestellten Anträgen von den Beratungen ausgeschlossen. Die/der Finanzverantwortliche hat kein Stimmrecht.
- (2) Die Amtszeit entspricht der Dauer der Legislaturperiode der BVV.
- (3) Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen nach § 3 Absatz 6.

(4) Die Kommission tagt auf Antrag der/des Finanzverantwortlichen oder einer/s Mandatsträger*in und nicht öffentlich.

(5) Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger*innen auf einer Mitgliederversammlung veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen nach § 3 Absatz 6, dargestellt wird.

(6) Die Mitglieder der Diätenkommission und die Rechnungsprüfer*innen haben die persönlichen Umstände von Mandatsträger*innen vertraulich zu behandeln, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt am 1.04.2019 in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss der Mitgliedervollversammlung über die Sonderbeiträge für Bezirksverordnete vom 20.05.2014. Beschlossen auf der Mitgliedervollversammlung am 16.03.2019.